



M7563  
Abschrift  
Eingegangen  
18. OKT. 2005  
Be

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

*J. Anz*  
*S. Fack*

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,  
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 13. Oktober 2005 durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Verheul als Einzelrichterin  
für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2005 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten an-

zuerkennen sowie festzustellen, dass bei ihm im Hinblick auf eine Abschiebung in den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 19. Dezember 2004 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger im Rahmen seiner Anhörung im Vorprüfungsverfahren am 06. Januar 2005 im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland verlassen, weil er auf Grund seiner Homosexualität Probleme mit Sicherheitskräften befürchte. Etwa sechs Wochen vor seiner Ausreise habe eine Party mit seinen homosexuellen Freunden stattgefunden. Irgendwann hätten Sicherheitskräfte an die Tür geklopft. Er habe mit einem Freund fliehen können, indem er in einen Fluss habe springen können. Offenbar seien die Sicherheitskräfte gut informiert gewesen. Außer ihm und seinem Freund hätten noch zwei weitere Personen fliehen können. Er sei dann nicht nach Hause sondern in einen anderen Stadtteil von Teheran gegangen. Bei einem Telefonat mit seiner Stiefschwester habe er erfahren, dass die Sicherheitskräfte bei ihm zu Hause gewesen seien und ihn per Haftbefehl gesucht hätten. Dieser Haftbefehl sei auch ausgehändigt worden. Darüber hinaus gab der Kläger an, bereits im August/September 1999, als er in seinem Elternhaus eine ähnliche Party gefeiert habe, von Sicherheitskräften festgenommen worden zu sein. Dabei seien auch einige bei sexuellen Handlungen erwischt worden, woraufhin der Leiter der Einsatzgruppe, Oberst i, sich nach dem Gastgeber erkundigt habe. Als er sich daraufhin gemeldet habe, habe

der Oberst ihn so fest mit dem Kopf gegen einen Schminktisch geschlagen, dass seine rechte Kopf- und Gesichtshälfte erheblich verletzt worden sei. Wegen dieser Verletzung habe er auch im Krankenhaus behandelt werden müssen. Anschließend habe man ihn in ein Gefängnis gebracht und dem Richter vorgeführt. Der Richter habe ihm dann gesagt, er könne ihn hinrichten und steinigen lassen. Auf jeden Fall habe er gegen ihn eine Strafe von 23 Peitschenhieben sowie zwei Jahren Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt worden seien, verhängt. Er habe jedoch eine Kautions in Gestalt einer Hausurkunde hinterlegen müssen. Die Verurteilung zu 23 Peitschenhieben habe er durch eine Zahlung von 345.000 Tuman abgelden können.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1-7 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung auf und drohte ihm im Falle der Nichteinhaltung die Abschiebung in den Iran an.

Nach Zustellung des Bescheides am 02. März 2005 hat der Kläger am 08. März 2005 die vorliegende Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2005 hat der Kläger die ihm eingeräumte Möglichkeit sich ergänzend zu dem Klagebegehren zu äußern genutzt und ausführliche Angaben zur Sache gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28. Februar 2005 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

*hilfsweise* beantragt er

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat hinsichtlich der Einreise auf dem Luftweg Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Flughafens Köln/Bonn. Hinsichtlich des Inhalts des Beweisthemas wird auf den Beweisbeschluss vom 11. Juli 2005 (Blatt 70 f. der Gerichtsakte) Bezug genommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Auskunft des Flughafens Köln/Bonn vom 18. Juli 2005 (Blatt 82 der Gerichtsakte) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2005, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die in der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zur Lage im Iran Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung entscheiden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO) führt in der Sache auch hinsichtlich des Hauptantrages zum Erfolg, so dass es keiner Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag bedarf.

Dem Kläger steht sowohl ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter als auch ein solcher auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite, so dass auch die ihm gegenüber ergangene Ausreiseaufforderung keinen Bestand haben kann.

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz – GG – i.d.F. des Gesetzes vom 28. Juni 1993 (BGBl. I, Seite 1002) i.V.m. den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG – hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er „politisch Verfolgter“ ist.

Einer asylrelevanten Verfolgung unterliegt, wer bei Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen, d. h. wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, seiner politischen Überzeugung oder wegen anderer für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein "Anderssein prägen" Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib, Leben oder Beschränkungen in seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist und innerhalb seines Heimatstaates keine regionale Fluchtalternative hat (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfG Entscheidung 80, Seite 315,343; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990, BVerwGE 85, Seite 139. Ob eine politische Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen hat und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urteil vom 6. März 1990, BVerwGE 85, Seite 12, 159). Dabei obliegt es dem Asylsuchenden, von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich -als wahr unterstellt- ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Soweit muss der Asylbewerber dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Hier kann bereits allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zur Asylanerkennung führen, wenn derart "glaubhaft" ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985, BVerwGE 71, Seite 180).

Ist ein Asylbewerber in seiner Heimat vor seiner Ausreise bereits Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen, so greift zu seinen Gunsten eine Be-

weiserleichterung insoweit ein, als es nicht darauf ankommt, ob ihm bei einer Rückkehr in seine Heimat in einem absehbaren Zeitraum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut politische Verfolgung droht, sondern darauf, ob sich eine Wiederholung der Verfolgung ohne ernstliche Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers ausschließen lässt (BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, BVerwGE 70, Seite 169). Diese Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber solange zugute, als der innere Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und Asylbegehren nicht aufgehoben ist (BVerwG, Urteil vom 26. März 1985 BVerwGE 71, Seite 175).

Darüber hinaus kommt eine Asylanerkennung auch aufgrund von Umständen in Betracht, die entweder erst nach Verlassen des Heimatstaates eingetreten sind oder vom Asylbewerber durch sein Verhalten nach Verlassen des Heimatstaates geschaffen wurden (sog. Nachfluchtgründe). Dies ist regelmäßig der Fall bei den "objektiven" Nachfluchtgründen, die durch Vorgänge oder Ereignisse im Heimatland unabhängig von der Person des Asylbewerbers ohne dessen eigenes (neues) Zutun ausgelöst werden. Bei "subjektiven" Nachfluchtgründen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, kann allerdings eine Asylberechtigung nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die selbst geschaffenen Nachfluchtgründe sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthaltes im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986, BVerfGE 74, Seite 51).

Voraussetzung für eine Asylrechtsrelevanz subjektiver Nachfluchtgründe ist dabei, dass sich der asylsuchende Ausländer bei Entstehung der subjektiven Nachfluchtgründe in einer durch politische Gründe bedingten Zwangslage befunden hat, die ihn zu dem eine Verfolgungsgefahr auslösenden Nachfluchtverhalten gedrängt hat. Diese Zwangslage muss sich als zumindest latente Gefährdungslage derge-

stalt darstellen, dass dem Asylbewerber vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat dort zwar politisch bedingte Übergriffe noch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen aber auf absehbarer Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorliegen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt erscheinen ließen (BVerwG, Urteil vom 11. April 1989, Az. 9 C 53.88).

Nach ständiger Rechtsprechung ist es Sache des Asylsuchenden, seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich „als wahr unterstellt“ ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 24. März 1987, NVwZ 1987, 701). An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals fehlt es in aller Regel, wenn der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989, Buchholz 310, 86 Abs. 1 Nr. 212), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnisse entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 – 11 A 34/87-).

Nach Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz – GG – (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften: BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 und 2315/93 –; BVerwG, Urteil vom 07. November 1995 – 9 C 73/95 –, in DÖV 1996, 290 ff.) kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen durch Gesetz zu bestimmenden Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Durch Anlage I des § 26 a Asylver-

fahrengesetz – AsylVfG – sind alle nicht EG-angehörigen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland als sichere Drittstaaten bestimmt worden. Da somit alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft oder aufgrund der Anlage I zu § 26 a AsylVfG sichere Drittstaaten sind, hat jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht. Es ist für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG nicht erforderlich, dass ein Nachweis erfolgt, aus welchem sicheren Drittstaat ein Asylbewerber eingereist ist (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Insoweit hat ein Asylbewerber gemäß der Regelungen in §§ 15 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 AsylVfG gesteigerte Mitwirkungs- und Erklärungspflichten. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG gehören zu den erforderlichen Angaben insbesondere solche über Reiseweg und Aufenthalt in anderen Staaten, denn diese stellen im Hinblick auf Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG wesentliche Punkte im Vorbringen des Antragstellers dar. Derartige Angaben hat der Asylbewerber ferner, wie sich aus § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylVfG ergibt, durch vorhandene, in seinem Besitz befindliche Urkunden zu belegen, wobei darunter gemäß § 15 Abs. 3 AsylVfG namentlich von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und sonstige Grenzübertrittspapiere (Nr. 2), Flugscheine und sonstige Fahrausweise (Nr. 3) sowie Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und von der Einreise ins Bundesgebiet (Nr. 4) fallen. Mögliche Zweifel an den Darstellungen eines Asylbewerbers über seinen Reiseweg gehen zu seinen Lasten, da er trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes, dem auch die Verwaltungsgerichte unterliegen, verpflichtet ist, seinen Asylanspruch zumindest glaubhaft zu machen.

Dabei steht zur Überzeugung des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass der Kläger auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Insoweit hat er im gesamten Verfahren angegeben, am 19. Dezember 2004 um ca. 07.00 – 07.30 Uhr ab Mehrabad im Direktflug nach Köln geflogen zu sein und dort ca. 10.00 – 10.30 Uhr angekommen zu sein. Darüber hinaus habe es sich um eine Fluggesellschaft der Iran-Air gehandelt. Auch die vom Kläger geschilderte Ausreise über den Flughafen Mehrabad ist auf Grund der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnis-Quelle so durchaus nachvollziehbar und auch glaubhaft.

Ebenso wie aus den angeführten Gründen von der Einreise auf dem Luftweg auszugehen ist, steht insbesondere auf Grund des Eindrucks den das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewonnen hat zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Kläger sein Heimatland aus Furcht von ihm unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, weil er i.S. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. März 1988 – 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143) irreversibel homosexuell ist und durch sein erneutes Auffallen bei einer Party mit seinen homosexuellen Freunden ein gesteigertes Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse der iranischen Behörden herbeigeführt hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, a.a.O.) stellt die Bestrafung irreversibler, schicksalhafter Homosexualität politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG dar, wenn die Untersagung einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen im Heimatland des Asylsuchenden nicht allein aus Gründen der dort herrschenden öffentlichen Moral erfolgt, sondern wenn der Asylbewerber bei einer Rückkehr in sein Heimatland – erstens – für seine Person in die Gefahr gerate, mit schweren Leibesstrafen sowie der Todesstrafe belegt zu werden und – zweitens – mit deren Verhängung und Vollstreckung auch seine homosexuelle Veranlagung getroffen werden soll.

In tatsächlicher Hinsicht ist das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der dortige Kläger sich bei einer Rückkehr in den Iran einer strafbaren homosexuellen Betätigung aller Voraussicht nach nicht enthalten werde, weil er sich einer solchen Betätigung gar nicht enthalten könne. Die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartende homosexuelle Betätigung eines solchen Asylbewerbers werde den iranischen Strafverfolgungsbehörden aller Voraussicht nach auch bekannt werden, so dass der dortige Kläger ernsthaft befürchten müsse, mit dem Tod bestraft zu werden. Die diesem in seiner Person bei der Rückkehr in den Iran in absehbarer Zeit entweder zugleich oder im Anschluss an mehrmalige Auspeitschungen drohende Todesstrafe sei als politische Verfolgung zu werten. Ungeachtet des Umstandes, dass die im Iran bestehenden Verbote einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen als solche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral bezwecken, müsse aufgrund der gegenwärtigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Iran angenommen werden, dass derjenige, der sich in Folge einer schicksalhaften homosexuellen Prägung nicht an die bevorstehenden Verbote hält, durch Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe auch in seiner homosexuellen Veranlagung als eine asylrechtlich erheblichen Eigenschaft getroffen werden solle. Hierfür sei die „hadd-Strafe“ (Todesstrafe), von der der Richter nicht abweichen dürfe, schon für sich allein ein Indiz. Sie sei nicht bloß in einem von der Rechtsprechung der Bundesrepublik noch hinnehmbaren Maße besonders streng, sondern offensichtlich unerträglich hart und unter jedem denkbaren Gesichtspunkt schlechthin unangemessen zur Ahndung eines Verstoßes gegen die öffentliche Moral. Bereits dies deutet darauf hin, dass mit der Verhängung und tatsächlich auch praktizierten Vollstreckung der Todesstrafe mehr beabsichtigt sei als nur die Ahndung einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit. Das Berufungsgericht habe zudem dem Umstand besondere Bedeutung beigemessen, dass in Abweichung vom traditionellen islamischen Beweisrecht und dem Gegensatz zu anderen ebenfalls mit der Todesstrafe bedrohten Verstößen gegen die öffentliche Moral speziell zum Nachweis homosexueller Betätigung das „eigene Wissen“ des Richters als neues Beweismittel eingeführt worden sei. Diese Regelung könne als weiteres wesentliches Indiz dafür gewertet werden, dass mit der

Strafverfolgung gerade desjenigen, der sich homosexuell betätigt hat, Absichten verfolgt werden, die über die Ahndung einer Verletzung der öffentlichen Moral hinausgehen.

Die heutige Rechtslage und Rechtspraxis hinsichtlich der Verfolgung Homosexueller im Iran unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen, die den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt. Entsprechend dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02. Juni 2003 wird die Homosexualität zwischen Männern im Iran strafrechtlich verfolgt (Art. 108 bis 106 iranStGB), allerdings nicht die Neigung als solche, sondern die Durchführung homosexueller Handlungen. Art. 110 des iranStGB sieht dabei als Regelstrafe die Todesstrafe vor. Geringere Strafen sind vorgesehen für Minderjährige, bestimmte sexuelle Handlungen und für den Fall, dass die vollen Beweisanforderungen für die Todesstrafe nicht erbracht werden können. Urteile, die sich auf die genannten Vorschriften des Iranischen Strafgesetzbuches stützen, sind selten. Wegen der genau vorgeschriebenen Beweisverfahren, deren detaillierter Erfordernisse nur in seltenen Fällen erfüllbar sind, und wegen der mangelnden Transparenz des iranischen Gerichtswesens ist aber keine eindeutige Aussage darüber möglich, in welchem Umfang und mit welcher Intensität strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität betrieben werden. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass das islamisierte Sexualstrafrecht oft zu politischen Zwecken eingesetzt wird oder auch im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen Privatleuten als Druckmittel benutzt wird. Eine Vollstreckung der Todesstrafe wegen Homosexualität ist dem Auswärtigen Amt seit Jahren nicht bekannt geworden. Der UNHCR spreche sich allerdings in seiner Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller im Iran vom Januar 2002 dagegen aus, dass eine „scheinbare Toleranz der iranischen Behörden“ gegenüber Homosexualität das Bestehen der Todesstrafe als eine nur theoretische Gefährdung erscheinen lässt. Im Lagebericht vom 20. April 1999 heißt es, soweit der Beobachtung von ausländischer Seite zugänglich, scheine es in engen Grenzen einer gewissen, behördlicherseits geduldeten Freiheit für sexuelle Betäti-

gung zu geben. Doch gelte dies nur unter der schwerwiegenden Einschränkung, dass die Behörden jederzeit oder auch Privatpersonen durch Anzeigen die drakonischen Strafgesetze in Anwendung bringen können. Ähnliche Ausführungen enthalten die Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Aachen vom 07. Dezember 2000, an das VG Sigmaringen vom 24. Juni 1999, an das VG München vom 16. Juni 1999 und an das VG Ansbach vom 16. Juni 1999. In der Auskunft an das VG München vom 13. Oktober 2000 ist ausgeführt, dass nach dem islamischen Strafgesetzbuch eine homosexuelle Handlung bei Erfüllung aller Beweisanforderungen mit dem Tod bestraft werde. Dem Auswärtigen Amt sei darüber hinaus bekannt geworden, dass Urteile in derartigen Fällen vollstreckt wurden.

Nach der Stellungnahme des UNHCR zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran vom Januar 2002 sind homosexuelle Handlungen im Iran generell verboten und unterliegen einem strengen Strafre regime. Art. 110 iranStGB sieht für den Sexualverkehr zwischen Männern die Hinrichtung vor. Art. 121 iranStGB setzt eine Strafe von 100 Peitschenhieben für beischlafähnliche Handlungen fest. Wird ein Mann dreimal gemäß dieses Artikels verurteilt und jedes Mal Strafe ausgeführt, so wird beim vierten Mal die Hinrichtung verhängt (Art. 122 iranStGB). Liegen zwar nicht blutsverwandte Männer ohne Notwendigkeit nackt unter einer Decke, so sieht Art. 123 iranStGB eine Bestrafung von bis zu 99 Peitschenhieben vor. Ein Mann, der einen anderen aus Leidenschaft küsst, wird gemäß Art. 124 iranStGB mit 60 Peitschenhieben bestraft. Gemäß Art. 114 bis 126 iranStGB gelten homosexuelle Handlungen als bewiesen, wenn entweder ein viermaliges Geständnis vor dem Richter abgelegt wird, Zeugenaussagen von vier unbescholtene n Männern vorliegen oder durch Heranziehen des eigenen Richterwissens. Gemäß Art. 110 iranStGB entscheidet der Richter, wie die Hinrichtung durchzuführen ist. Die Rechtsprechung im Iran kann nicht als objektiv betrachtet werden, sondern gilt als von der Regierung abhängig und unterliegt religiösen Einflüssen. Weiter wird über zahlreiche Fälle von Folter und Misshandlung während

der Haft, insbesondere der Untersuchungshaft berichtet, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Geständnisse auf diese Weise erzwungen werden. Die Zahl der Hinrichtungen im Iran gilt weiterhin als hoch. Von Anfang des Jahres 2001 bis August 2001 seien dem Special Repräsentativ of the Commission on Human Rights 60 Hinrichtungen bekannt geworden. Ungefähr ein Drittel dieser Hinrichtungen hätten in der Öffentlichkeit stattgefunden. Nach den Erkenntnissen des UNHCR stamme die jüngste bekannt gewordene Hinrichtung durch Steinigung wegen wiederholter homosexueller Handlungen und Ehebruch aus dem Jahr 1995. Lokale Zeitungen berichteten allerdings immer wieder von Hinrichtungen Homosexueller. Aufgrund einer fehlenden systematischen Beobachtung der Menschenrechtssituation im Iran könne allerdings nicht bestätigt werden, ob die betroffenen Personen allein aufgrund homosexueller Handlungen verurteilt und hingerichtet oder ob zusätzliche Anklagen erhoben wurden. Im Hinblick auf die Vielzahl von Hinrichtungen und Auspeitschungen im Iran sei nicht auszuschließen, dass hierunter Personen aufgrund ihrer Homosexualität getötet oder mit Peitschenhieben bestraft werden. Vor diesem Hintergrund sei nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass die homosexuelle Handlungen betreffenden Strafevorschriften nur theoretische Bedeutung haben. Aus Sicht des UNHCR sei es unangebracht, das Bestehen der Todesstrafe mit Argumenten, wie die hohe Beweislast und die angeblich geringe Zahl von Hinrichtungen ließen auf eine scheinbare Toleranz seitens der iranischen Behörden schließen, nur als theoretische Gefährdung ansehen. Insbesondere unter Berücksichtigung der anderen Straftatbestände ließen sich aus dem Umstand keine Anhaltspunkte für eine nicht stattfindende systematische Verfolgung ziehen.

Nach der Stellungnahme von amnesty international an das VG München vom 05. Juli 2000 wird Homosexualität im Iran gemäß Art. 108 bis 113 iranStGB mit dem Tode bestraft. Falls es nicht zum Geschlechtsverkehr komme, sei eine Bestrafung zu Peitschenhieben möglich (Art. 121 bis 124). Nach vorliegenden Erkenntnissen werde die Todesstrafe für Homosexualität im Iran nach wie vor voll-

streckt. Da die Beweisanforderungen aber sehr hoch sind, dürfte es nur selten zu einer Verurteilung wegen homosexueller Handlungen kommen, amnesty international lägen nur wenige Berichte aus jüngerer Zeit über Hinrichtungen aus diesem Grunde vor. Im Jahr 1993 seien in Sandjan drei „verdorbene Personen wegen schändlicher homosexueller Betätigung“ zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Am 11. August 1997 habe die Zeitschrift Salam berichtet, dass in Teheran ein Mann wegen mehrerer Delikte, darunter auch mehrfachen homosexuellen Vergehen an Jugendlichen, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sei. Homosexualität werde in der iranischen Gesellschaft auf Schärfste verurteilt und geächtet. Repressionen gegen diese Personen würden von offizieller Seite nicht nur geduldet, sondern auch gefördert.

Nach der Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts an das VG München vom 22. Dezember 2000 wurde lange nichts mehr von Strafvollstreckungen wegen Homosexualität gehört. Es scheine hier eine gewisse Entspannung gegeben zu haben, auch wenn nach wie vor Homosexualität ein totale Tabu in der iranischen Gesellschaft ist und die de lege lata bestehenden Strafen nach wie vor gelten. Homosexualität sei im Iran weit verbreitet, teilweise deshalb, weil es schwierig und ohne Heirat für die meisten Leute nicht möglich sei, ihre geschlechtlichen Bedürfnisse auf „normale“ Weise zu befriedigen.

Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass homosexuelle Handlungen nach dem iranStGB nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen mit der Todesstrafe zu bestrafen sind. Nach wie vor kann der Nachweis einer homosexuellen Betätigung weiterhin durch das „eigene Wissen“ des Richters erbracht werden. Eine konsequente Politik der Verfolgung Homosexueller im Iran ist nicht festzustellen. Allerdings haben die homosexuelle Handlungen betreffenden Strafvorschriften nicht nur theoretische Bedeutung. Das Gericht geht daher davon aus, dass einem irreversiblen, schicksalhaft Homosexuellen, der sich im Falle einer Rückkehr in den Iran einer strafbaren homosexuellen Betätigung aller Voraussicht nach nicht ent-

halten wird, weil er sich einer solchen Betätigung gar nicht enthalten kann, im Falle der Rückkehr in den Iran jedenfalls dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung droht, wenn den iranischen Behörden dessen homosexuelle Neigung und Betätigung bereits vor der Rückkehr in den Iran bekannt ist und deshalb damit zu rechnen ist, dass sein Verhalten im Iran einen gesteigerten Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse ausgesetzt wird (vgl. insoweit Sächsisches OVG, Urteil vom 20. Oktober 2004 – A 2 B 273/04 -). Die neuesten Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 03. März 2004 und vom 22. Dezember 2004 enthalten hinsichtlich dieser Frage gegenüber dem Lagebericht vom 02. Juni 2003 keine Änderungen. Jedoch wird in der Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts an das VG Köln vom 15. April 2004 Folgendes ausgeführt:

Es gebe in Teheran bestimmte Treffpunkte für homosexuelle Männer, die naturgemäß nicht genau bezeichnet werden könnten. Hinweise darauf, dass die iranischen Behörden aggressiv gegen Homosexuelle vorgehen würden, gebe es aber nicht. Homosexualität sei im Iran aus verschiedenen Gründen keineswegs unüblich. Wahrnehmbar in einem westlich europäischen Sinne sei die Homosexualität im Iran, speziell in Teheran, natürlich nicht. Zwar sei Homosexualität de lege lata mit strengster Strafe bedroht, so dass gerade die Möglichkeit homosexueller Betätigungen, eines homosexuellen Soziallebens davon abhängen, in welcher Weise diese besondere Eigenart der Jeweiligen hinter verschlossenen Türen bleibe und nicht nach außen dringe. Wer sich im Iran an dieses sowohl geschriebene als auch ungeschriebene Gesetz halte, habe scheinbar keine Gefährdung zu befürchten, es sei denn, was naturgemäß nie mit letzter Sicherheit auszuschließen sei, dass irgend eine politische Erwägung dazu führe, dass man nun einmal verschärft die Homosexuellen herausgreife. Ob die iranischen Behörden gegen Homosexuelle vorgehen würden, darüber seien keine Informationen in Erfahrung zu bringen gewesen, es gebe aber auch keine Hinweise darauf, dass in den letzten Jahren gezielte Angriffe oder Eingriffe der Behörden in die homosexuelle Szene erfolgt seien. Dass dies vermutlich nicht der Fall gewesen sei, lasse sich aus dem

Umstand herleiten, dass insbesondere in den Vereinigten Staaten eine relativ aktive iranische homosexuelle Szene existiere und gerade derartige gravierende Menschenrechtsverletzungen sofort für entsprechende Publikation herhalten würden. Erstaunlicherweise sei dies nicht der Fall. Es sei nach den vorliegenden Quellen zuletzt im Jahr 1995 dazugekommen, dass jemand ausdrücklich und ausschließlich wegen seiner Homosexualität abgestraft worden sei. Es bestehe deshalb der Eindruck, dass die Homosexuellen im Iran es schon so einzurichten wüssten, dass sie von den Behörden nicht drangsaliert würden. Umgekehrt bestehe die klare Auffassung, dass, wenn es solche Drangsalierungen und Verfolgungen in der letzten Zeit gegeben hätte, die einschlägigen Quellen dies aufgreifen und darstellen würden. Ein Grund für gleichgeschlechtliche Kontakte stelle auch der Umstand dar, dass im Iran ein Mann normalerweise nicht heiraten könne, ohne in der Lage zu sein, eine Frau und eine etwaige Familie ernähren zu können. Aufgrund der enorm schlechten wirtschaftlichen Situation des Landes führe dies dazu, dass es immer mehr allein stehende Männer gäbe, die schlicht nicht die Mittel hätten, zu heiraten. Es sei im Iran durchaus üblich, dass Männer miteinander Händchen halten würden, sich zärtlich berührten, sich umarmten und, ganz anders als dies in Europa oder der westlichen Welt der Fall sei, in körperlicher Weise miteinander kommunizierten. Eine gleichgeschlechtliche Nähe sei mithin kulturell völlig akzeptiert. In der Islamischen Republik Iran bestehe ein gewaltiger Unterschied zwischen der geschriebenen Rechtslage und der praktischen Rechtswirklichkeit. Im Iran gäbe es insoweit ein klares Gesetz, dass das, was in den eigenen vier Wänden geschehe, wenn es dort gleichsam verbleibe, nicht von Belang für die staatlichen Organe sei und dass nur der öffentliche, nach außen sichtbare und aus dortiger Sicht und nach dortigem Verständnis provokante Verstoß gegen das islamische Gesetz ein Einschreiten oder Verfolgungen nach sich ziehe. Allerdings lasse sich allgemein sagen, dass naturgemäß ein Aufgreifen in einem homosexuellen Treff eine größere Bedeutung habe als etwa sexuelle Betätigung im Privatbereich. Bei derartigen Treffs stelle sich naturgemäß immer die Frage der organisierten Prostitution, jedenfalls aus der Sicht der iranischen Behörden und des verbotenen Unterhaltens von „Stätten der Unzucht“. Das verschärft naturgemäß die

denkbaren Sanktionen für diejenigen, die gerade dort unter den Umständen eines solchen Treffs Adressaten irgendwelcher staatlichen Maßnahmen würden.

Angesichts dieser Stellungnahme lässt sich zwar eine konsequente Politik der Verfolgung Homosexueller im Iran nicht feststellen, jedoch ist aufgrund der gesamten Auskunftslage zur Strafbarkeit homosexueller Handlungen und zur diesbezüglich konkreten Rechtspraxis im Iran die Kammer der Auffassung, dass die politische Verfolgung eines irreversiblen homosexuellen Staatsbürgers, der sich im Iran bereits in auffälliger Weise homosexuell betätigt hat, im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung unterliegt.

Insoweit hat der Kläger dargelegt, dass er sich zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus seinem Heimatland Iran in einer latenten Gefährdungslage befunden hat. Für das Gericht steht zunächst fest, dass es sich bei dem Kläger um einen schicksalhaft irreversiblen homosexuellen iranischen Staatsbürger handelt. Dies ergibt sich aus den glaubhaften Schilderungen des Klägers und insbesondere auf Grund des persönlichen Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass er auf Grund der von ihm geschilderten Ereignisse im Iran vor seiner Ausreise ein gesteigertes Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse hervorgerufen hat. So hat der Kläger glaubhaft geschildert, bereits im Jahre 1999 auf Grund seiner Homosexualität auffällig geworden zu sein. Erneut sei dies jedoch bei einem Vorfall im Dezember 2004 geschehen. So hat der Kläger glaubhaft geschildert, an einer Party mit seinen homosexuellen Freunden teilgenommen zu haben. Nach etwa drei Stunden seien Leute gekommen. Es sei ihm jedoch gelungen gemeinsam mit einem Freund zu fliehen. Er sei danach in einem Haus eines Freundes untergekommen. Etwa 40 Tage nach diesem Ereignis habe er mit seiner Schwester telefoniert und erfahren, dass eine Vorladung von einem Gericht, das für Verstöße von Sittte und Moral zuständig sei, gekommen sei. Danach seien zwei bis drei weitere Vorladungen gekommen, danach, so habe ihm

seine Schwester mitgeteilt, sei ein Vorführungsbefehl gekommen. Dieses Ereignis hat der Kläger glaubhaft und nachvollziehbar geschildert. Daher geht das Gericht im Ergebnis davon aus, dass die Homosexualität des Klägers erkennbar nach Außen getreten ist, was aus dortiger Sicht und nach dortigem Verständnis einen provokativen Verstoß gegen das islamische Gesetz darstellen kann und daher ein Einschreiten und eine Verfolgung im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Auf Grund dessen liegen im Fall des Klägers die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter vor.

Daneben sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt, was die Beklagte gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – gesondert festzustellen hat.

Des Weiteren ist die das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben. Diese Entscheidung wird insoweit vom Klagegehren des Klägers umfasst, da er ungeachtet dessen, dass er das § 60 Abs. 7 AufenthG betreffende Verpflichtungsbegehren lediglich hilfsweise verfolgt, eine vollständige Aufhebung der Entscheidung der Beklagten erstrebt. Die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG verneinende Entscheidung der Behörde ist deshalb aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG bestehen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Vorliegend steht – wie ausgeführt – dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2-7 Auf-

enthG zu treffen, nicht in Betracht kommt, so dass der Kläger zu Recht sein Begehren nur hilfsweise verfolgt. Ungeachtet dessen ist aber die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2–7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmung abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2–7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylanerkennung eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in den Fällen der Asylanerkennung dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1–7 AufenthG abzusehen ist.

Demzufolge ist – wie beantragt – die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2–7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten des Klägers bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Des Weiteren erweist sich die dem Kläger gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündli-

chen Verhandlung des Gerichts. Dabei steht vorliegend dem Erlass einer Abschiebungsandrohung grundsätzlich nicht entgegen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Dies folgt aus § 59 Abs. 3 AufenthG, der die Abschiebungsmöglichkeit eines Ausländers, bei dem ein Abschiebungsverbot vorliegt, regelt und ausdrücklich festschreibt, dass bei ihm nicht vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden kann. Allerdings schreibt § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG weiter vor, dass in derartigen Fällen in der Abschiebungsandrohung die Staaten zu bezeichnen sind, in die der Ausländer abgeschoben werden darf. Nicht abgeschoben werden darf in den Staat, für den das Abschiebungshindernis festgestellt wird – hier: Iran –, so dass auch eine dahingehende Abschiebungsandrohung nicht ergehen darf und dies insoweit auch bezeichnet werden muss. Da dies im Vorliegenden nicht der Fall ist, erweist sich die Abschiebungsandrohung bereits deshalb als rechtswidrig.

Nach alledem kann der Klage mit der sich aus § 154 VwGO ergebenden Kostenentscheidung der Erfolg nicht versagt bleiben; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.